

Inhaltsverzeichnis März 2019

- Grundsteuererlass für 2018 bei Mietausfall jetzt beantragen – Frist 1. April 2019
- Gebühren für die Führung des Transparenzregisters
- Entschädigungszahlungen für Aufhebung eines Vertriebsvertrags sind sofort abzugsfähige Betriebsausgaben
- EU-Datenschutz-Grundverordnung: Hohes Bußgeld für offene E-Mail-Verteiler
- Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Juli
- Reisekosten eines Werksbahn-Lokomotivführers
- Seit 1. Januar 2019: Steuerlicher Rückenwind bei Fahrten mit dem Dienstfahrrad sowie für dienstliche Elektro- und Hybridfahrzeuge

- **Grundsteuererlass für 2018 bei Mietausfall jetzt beantragen – Frist 1. April 2019**

0016

Vermieter, die unverschuldet einen erheblichen Mietausfall hatten, können einen Grundsteuererlass von bis zu 50% beantragen. Der Mietausfall kann herrühren aus Leerstand, aber auch aus ungewöhnlichen Ereignissen, wie Wohnungsbrand oder Wasserschaden. Ein vollständiger Erlass der Grundsteuer kann in Betracht kommen für Grundeigentum, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt – beispielsweise aus Gründen des Denkmal- und Naturschutzes.

Bis zum 1. April 2019 können Eigentümer entsprechende Erlassanträge für das Jahr 2018 stellen. Normalerweise endet die Frist am 31.03. des jeweiligen Jahres. Da dieser 2019 auf einen Sonntag fällt, endet die Frist erst am 1. April. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Zuständig sind die Steuerämter der Städte und Gemeinden, in den Stadtstaaten die Finanzämter.

- **Gebühren für die Führung des Transparenzregisters**

0017

Das Transparenzregister wurde im Juni 2017 durch eine Änderung im Geldwäschegesetz eingeführt. Der Zweck des Registers besteht darin, jenseits (ver-

schachtelter) juristischer Strukturen die natürlichen Personen kenntlich zu machen, die am Ende dieser Strukturen stehen. Dies soll dazu beitragen, den Missbrauch von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terroris-

musfinanzierung zu verhindern. Für die Führung des Transparenzregisters werden Gebühren gegenüber den juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften erhoben. Diese sind in der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV) niedergelegt. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch den Bundesanzeiger.

Derzeit beträgt die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters 2,50 Euro.

- **Entschädigungszahlungen für Aufhebung eines Vertriebsvertrags sind sofort abzugsfähige Betriebsausgaben**

0018

Die A-KG hatte 1998 mit der X einen exklusiven Vertriebsvertrag im Bereich der Telekommunikation geschlossen, der erstmals zum 31. Dezember 2008 gekündigt werden konnte. Nachdem die A-KG festgestellt hatte, dass der Vertrag für sie wirtschaftlich nachteilig war, schloss sie 2001 mit der X einen Auflösungsvertrag und zahlte ihr hierfür eine Ent-

schädigung, die sie als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe behandelte. Das Finanzamt meinte, der gezahlte Betrag sei als immaterielles Wirtschaftsgut zu aktivieren und auf die Laufzeit des ursprünglichen Vertrags bis zum 31. Dezember 2008 abzuschreiben.

Der Bundesfinanzhof ließ den sofortigen Betriebsausgabenabzug zu. Die A-KG hatte die Zahlung nur geleistet, um den für sie ungünstigen Vertrag mit der X aufzuheben. Aufwendungen zur Verbesserung der eigenen Gewinnchancen sind aber, da es am Erwerb eines (fremden) Geschäftswerts fehlt, nicht aktivierungspflichtig. Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten lag auch nicht vor, weil er eine zeitraumbezogene künftige Gegenleistung der X vorausgesetzt hätte. Die X hatte nach dem Auflösungsvertrag aber keine Gegenleistung mehr zu erbringen.

- **EU-Datenschutz-Grundverordnung: Hohes Bußgeld für offene E-Mail-Verteiler**

0019

Wie die Mitteldeutsche Zeitung berichtete, hat der Landesdatenschutzbeauftragte von Sachsen-Anhalt mehrere Geldbußen gegen einen Mann aus Merseburg festgesetzt, der wiederholt Mails mit hunderten personenbezogenen E-Mail-Adressen im offenen Verteiler verschickt haben soll.

Dabei handelte es sich dem Bericht zufolge zumeist um Beschwerden, Stellungnahmen und Verunglimpfungen gegen Vertreter aus Wirtschaft, Presse, Kommunal- und Landespolitik. Fast täglich seien Mails verschickt worden, zum Teil an bis zu 1.600 Adressen.

Aufgrund dessen musste der Mann dem Bericht zufolge 2.628,50 Euro Bußgeld zahlen sowie die Kosten des Verfahrens tragen.

Die fragwürdigen Inhalte der Schreiben spielten für Landesdatenschützer aber keine Rolle, sondern allein die mehrfachen Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung. Hierdurch lagen nämlich personenbezogene E-Mail-Adressen offen, die sich theoretisch von jedem Empfänger auslesen und verarbeiten ließen.



Der Schutz personenbezogener Daten kann also auch bei Privatpersonen durch offene E-Mail-Verteiler verletzt werden. Achten Sie künftig also möglichst darauf, welche Empfänger im sichtbaren Bereich einer E-Mail auftauchen – **bei offiziellen Schreiben** jedenfalls, etwa **an Behörden**. Setzen Sie daher Ihre Kontakte vor dem Versenden einer Mail besser in „BCC“, ansonsten können auch Privatpersonen empfindliche Strafen drohen.

Im **privaten Umfeld** ist ein offener E-Mail-Verteiler aber durchaus erlaubt. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung findet nach Artikel 2 keine Anwendung bei der Datenverarbeitung "durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten". Die Ausnahme gilt jedoch, wie vorgeschildert, für die Kommunikation außerhalb dieses Bereichs nicht.

- **Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Juli**

0020

Bei gemischt genutzten Eingangsleistungen ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, in welchem Umfang eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich vorliegt. Nur wenn eine zumindest teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt, ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerberichtigung möglich.

Ein Unternehmer hat insbesondere dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er Gegenstände bezieht, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt.

Handelt es sich bei der teilweisen nichtunternehmerischen Verwendung um eine nichtwirtschaftliche

Chefsache - für Sie gelesen

Tätigkeit im engeren Sinne (z. B. ideelle, unentgeltliche Tätigkeit eines Vereins), besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Im Wege der Billigkeit ist eine Zuordnung im vollen Umfang zum nichtunternehmerischen Bereich möglich.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung hingegen um eine unternehmensfremde Tätigkeit (z. B. Entnahme für den privaten Bedarf des Unternehmers), hat der Unternehmer in der Regel folgende Zuordnungswahlrechte:

- Der Gegenstand kann insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.
- Der Unternehmer kann den Gegenstand in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich bedarf es weiterhin mindestens einer 10 %-igen unternehmerischen Nutzung.

Wichtig ist, dass eine **Zuordnungsentscheidung** zum Unternehmensvermögen mit endgültiger Wirkung **bis spätestens zum 31. Juli des Folgejahrs** erfolgt sein muss. Die Frist gilt unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuererklärung. Wird die Frist versäumt, ist im Zweifel eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug sowie gegebenenfalls eine Korrektur in späteren Jahren sind nicht mehr möglich.



Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2018 betreffen, muss **bis zum 31. Juli 2019** eine Zuordnungsentscheidung erfolgt sein. Teilen Sie diese in Zweifelsfällen zur Sicherheit dem Finanzamt schriftlich mit. Sprechen Sie hierzu rechtzeitig Ihren Steuerberater an.

• **Reisekosten eines Werksbahn-Lokomotivführers**

0021

Eine erste Tätigkeitsstätte und keine zu Reisekosten (z. B. Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen) führende Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines Dritten dauerhaft zugeordnet ist. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber. Sind solche nicht vorhanden oder sind die getroffenen Festlegungen nicht eindeutig, werden hilfsweise zeitliche Kriterien herangezogen.

Das Finanzgericht Köln musste die Frage klären, ob ein Werksbahn-Lokomotivführer eine erste Tätigkeitsstätte in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet haben kann und kommt zu folgendem Ergebnis: Das firmeneigene Schienennetz, das ein Lokomotivführer mit der firmeneigenen Werksbahn seines Arbeitgebers befährt, kann eine – wenn auch großräumige – erste Tätigkeitsstätte sein.

Für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann der Lokführer folglich nur die Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) und nicht die tatsächlichen Fahrtkosten (0,30 € je gefahrenen Kilometer) als Werbungskosten ansetzen. Auch die Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen ist nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

• **Seit 1. Januar 2019: Steuerlicher Rückenwind bei Fahrten mit dem Dienstfahrrad sowie für dienstliche Elektro- und Hybridfahrzeuge**

0022

Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber ein Dienstfahrrad zur Verfügung gestellt bekommen, können sich seit 1. Januar 2019 besonders freuen. Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Fahrrads oder Elektrofahrrads ist nunmehr steuerfrei. Voraussetzungen hierfür sind, dass der Arbeitgeber den Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt und das Elektrofahrrad ver-

Chefsache - für Sie gelesen

kehrrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, z. B. weil der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt.

Mit der gesetzlichen Neuregelung soll das umweltfreundliche Engagement von Radfahrern und deren Arbeitgebern, die die private Nutzung sowie die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten für ihre Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ermöglichen, honoriert werden.



Auch bezüglich der Begünstigung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung gibt es seit Jahresbeginn eine gesetzliche Änderung. Diese müssen im Rahmen der Berechnung des geldwerten Vorteils nur noch mit der Hälfte des Neuwagenpreises angesetzt werden. Die Begünstigung gilt für Anschaffungen vor dem 1. Januar 2022.

Termine April 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, KiSt, SoliZ	10.04.2019	15.04.2019	05.04.2019
Umsatzsteuer	10.04.2019	15.04.2019	05.04.2019
Kapitalertragsteuer, SoliZ	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Ausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung	26.04.2019	entfällt	entfällt

Weitere Termine, Anmerkungen und Erläuterungen finden Sie unter www.schuhmann.de unter „Steuerinfos“.